



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

27. Jahrgang, Nr. 22

Seite 1

1. Juni 2006

INHALT

Richtlinien zum Verfahren und der
Vergabe von Leistungsbezügen

Seite 2

Herausgeber:	Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion:	Leiter der Studienverwaltung
Druck:	Copy-Center der TFH Berlin

Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen

vom 3.11.2005

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) in Verbindung mit der Satzung der Technischen Fachhochschule Berlin zur W-Besoldung vom 23.06.2005 (A.M. 86/2005) erlässt die Hochschulleitung als Dienstbehörde folgende Richtlinien:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für beamtete Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder des Präsidiums, die nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden. Diese sind:

1. Professorinnen und Professoren, die bisher nach Bundesbesoldungsordnung C besoldet wurden und auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Präsidium für eine Besoldung nach Bundesbesoldungsordnung W optieren,
2. Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder des Präsidiums, die ab dem 01. Jan. 2005 berufen oder ernannt werden.

Die Richtlinien werden sinngemäß auch auf Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis angewandt, wenn diese Bezüge in Anlehnung an die Bundesbesoldungsordnung W erhalten.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Der Antrag auf Gewährung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen ist von dem / der Betroffenen zu stellen. Der Fachbereich muss begründen, warum die Vereinbarung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen. Die Präsidentin / der Präsident verhandelt über die Höhe der Leistungsbezüge nach Absprache mit dem Dekan mit der Person, der ein Ruf erteilt worden ist bzw. die zum Bleiben veranlasst werden soll. Der Präsident entscheidet über die Höhe der Zulage.

(2) Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können bei unbefristeter Vergabe auch zeitlich gestaffelt vergeben werden. Werden Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge vergeben, ist dabei der Zeitpunkt festzulegen, wann der erste bzw. nächste Antrag auf eine besondere Leistungsbezüge gestellt werden kann.

(3) Bei der Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach § 3 ist jeweils zu entscheiden, in wie weit unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge auf diese angerechnet werden.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) 1. Besondere Leistungen gem. § 2 (4) der Satzung (z.B.: nachgewiesen durch Lehrevaluation, Prüfungen, Weiterbildung, innovative Lehransätze) werden mit hohem Gewicht berücksichtigt.

2. Weiter werden berücksichtigt besondere Leistungen gem. § 2 (5) der Satzung (z.B.: Forschung und Entwicklung, Einwerbung von Drittmitteln, Technologietransfer, Nachwuchsförderung, herausragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen). Bei der Bewertung sind Leistungen, die durch Lehrverpflichtungsermäßigungen oder Forschungssemester ermöglicht worden sind, entsprechend reduziert zu berücksichtigen.

(2) 1. Bei einer festgestellten Gesamtbewertung mit „befriedigend“ werden keine besonderen Leistungsbezüge gewährt; in diesem Fall bietet der Präsident der oder dem Betroffenen auf Wunsch einen Gesprächstermin unter Beteiligung des Dekans an. Ziel dieses Gespräches ist es, Möglichkeiten zukünftiger Leistungssteigerungen zu erörtern und festzulegen, wann frühestens ein erneuter Antrag gestellt werden kann.

2. Bei einer festgestellten Gesamtbewertung mit „gut“ werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel besondere Leistungsbezüge nach den Vorschriften von Abs. 3 befristet gewährt. Bei einer festgestellten Gesamtbewertung von „sehr gut“ werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel besondere Leistungsbezüge nach den Vorschriften des Abs. 3 gewährt, wobei gleichzeitig die nächsthöhere Stufe gewährt wird. Sofern für einen Bewilligungszeitraum ein zusätzlicher besonderer Leistungsbezug gewährt wird und im vorangegangenen Zeitraum ein befristeter gewährt wurde, kann dieser unbefristet gewährt werden.

(3) Professorinnen und Professoren können unter Beachtung der Absätze 1 und 2 auf Antrag nach folgenden Maßgaben Leistungsbezüge erhalten:

1. Der erste Leistungsbezug kann nach dreijähriger Zugehörigkeit zur TFH gewährt werden und ist auf zwei Jahre zu befristen. Bei gleichbleibender Leistung kann er im Anschluss daran unbefristet gewährt werden.
2. Nach fünfjähriger Zugehörigkeit zur TFH und nach jeweils weiteren fünf Jahren kann ein weiterer Leistungsbezug gewährt werden, der jeweils auf fünf Jahre zu befristen ist. Bei gleichbleibender Leistung kann der jeweilige Leistungsbezug im Anschluss daran unbefristet gewährt werden.

Die Leistungsbezüge werden in folgender Höhe gewährt:

1. der erste Leistungsbezug 300 € monatlich,
2. der zweite und dritte Leistungsbezug 350 € monatlich,
3. der vierte und fünfte Leistungsbezug jeweils 200 € monatlich,
4. der sechste Leistungsbezug bis zu 200 € monatlich.

Bei den Dienstzeiten werden unabhängig vom individuellen Einstellungstermin nur volle Kalenderjahre berücksichtigt.

(4) In besonderen Ausnahmefällen (z.B.: herausragende Leistungen) können auch andere besondere Leistungsbezüge als die nach Abs. 3 festgelegten zuerkannt werden. Auch eine Beantragung zu anderen Terminen kann in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

(5) Professorinnen und Professoren, die Funktions-Leistungsbezüge nach § 5 erhalten, sind nach Beendigung dieser Tätigkeit nicht schlechter zu stellen, als dieses bei ausschließlicher Tätigkeit in Lehre und Forschung zu erwarten gewesen wäre. Ihnen sollen besondere Leistungsbezüge mindestens in der Höhe gewährt werden, die den von ihnen ohne die Wahrnehmung der besonderen Funktionen zu erwartenden Leistungen entsprechen.

§ 4 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung und der Hochschulleitung

(1) Haupt- und nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums und Dekane/Dekaninnen erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit Funktions-Leistungsbezüge. Die Festlegung der Funktions-Leistungsbezüge für die Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats als oberste Dienstbehörde. Funktions-Leistungsbezüge können auch für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung gewährt werden.

(2) Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung, bei den hauptamtlichen Mitgliedern des Hochschulpräsidiums auch der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) zu beachten. Nicht erfolgsabhängig gewährte Funktions-Leistungsbezüge sind in monatlichen Beträgen zu zahlen. Erfolgsabhängige Funktions-Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung gewährt.

(3) Dekaninnen und Dekane erhalten zuzüglich zu den letzten besonderen Leistungsbezügen Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800 € monatlich.

(4) Das Präsidium kann Professorinnen und Professoren für die Wahrnehmung von weiteren Selbstverwaltungs- und besonderen Aufgaben von herausragender Bedeutung ebenfalls für die Dauer der Funktionswahrnehmung Funktions-Leistungsbezüge gewähren. Der/Die Leiter/-in des Fernstudieninstituts erhält zuzüglich zu den letzten besonderen Leistungsbezügen Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800 € monatlich. Weiter kann im März eines jeden Jahres eine vom Vorjahreserfolg abhängige einmalige Zulage gezahlt werden. Die Bemessung der vom Erfolg abhängigen Zulage wird nach Zielergebnisanalyse auf Vorschlag der Präsidentin / des Präsidenten vom Kuratorium festgelegt.

§ 5 Lehr- und Forschungszulagen

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Lehr- oder Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben, kann aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat oder der Gewährung der Zulage nicht widerspricht.

§ 6 Einschränkungen der Leistungserbringung

(1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen soll eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt gewesen ist.

(2) Gleiches gilt, wenn die Einschränkung der Tätigkeit durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

§ 7 Schlussvorschriften

Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung des Präsidiums über Ablehnung bzw. Bewilligung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltfähigkeit bekannt zu geben.

Bewilligungen, die durch falsche von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretene Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen. Eine Kürzung bzw. Rücknahme zugesagter Leistungsbezüge wegen Überziehung des Vergaberahmens ist, sofern dafür keine rechtliche Grundlage vorliegt, ausgeschlossen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten nach Zustimmung der Dienstbehörde rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Sie sind in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin zu veröffentlichen.

Anlage zu den Richtlinien über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen**Leitfaden** für Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Dieser Antrag ist eine Selbstbewertung nach Maßgabe der Kriterien aus § 2 (4) und (5) der Satzung der TFH. Zur Sicherstellung einer korrekten Bewertung in inhaltlicher und vergleichender Hinsicht sind Anträge nach diesem Leitfaden zu erstellen. Angaben sollen möglichst knapp gehalten werden; soweit Quantifizierungen (auch über die nachfolgend genannten Beispiele hinaus) möglich sind, sollen diese angegeben werden. Die aufgeführten Teilbereiche stellen keine vollständige Aufzählung dar, sondern sind - wichtige - Beispiele.

Der Aufbau des Leitfadens orientiert sich an den möglichen Leistungsdimensionen gemäß § 2 (4) und (5) der Satzung und ist in dieser Reihenfolge zu beantworten. Die Darstellung soll in den einzelnen Berichtsbereichen chronologisch für den jeweiligen Berichts- und Bewertungszeitraum erfolgen. Aus § 3 Abs. 3 der Richtlinien ergeben sich die folgenden Bewertungszeiträume:

Bewertungszeitraum für Stufe 1: das erste bis zweite volle sowie das angefangene dritte Kalenderjahr (bis 31. Mai) an der TFH Berlin,

Bewertungszeitraum für Stufe 2: das restliche dritte (ab 1. Juni), das vierte und das angefangene fünfte Kalenderjahr an der TFH Berlin,

Bewertungszeitraum für Stufe 3: das restliche fünfte, das sechste bis neunte und das angefangene zehnte Kalenderjahr,

Bewertungszeitraum für Stufe 4: das 10. bis 15. Kalenderjahr (entsprechend zu Stufe 3),

Bewertungszeitraum für Stufe 5: das 15. bis 20. Kalenderjahr (entsprechend zu Stufe 3),

Bewertungszeitraum für Stufe 6: das 20. bis 25. Kalenderjahr (entsprechend zu Stufe 3).

Die Bewertung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten. Das Antragsverfahren umfasst folgende Schritte:

a. an besonderen Leistungsbezügen interessierte Professorinnen oder Professoren verfassen einen Antrag nach dem Muster der nachfolgenden Ziffern 1 und 2. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert mit ihrer bzw. seiner Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben als dienstliche Erklärung;

b. der Antrag ist der zuständigen Dekanin / dem Dekan bis zum 31. Mai des letzten Jahres im Bewertungszeitraum einzureichen. Die Dekanin / der Dekan prüft diesen auf Vollständigkeit und Richtigkeit und leitet ihn an das Präsidium weiter.

Die W-Kommission des Fachbereichs erstellt eine Stellungnahme zu den im Antrag abgegebenen Angaben zu Lehre, Prüfung, Weiterbildung, Forschung/ Entwicklung und Nachwuchsförderung unter besonderer Berücksichtigung der durch die Lehrevaluation vorliegenden Erkenntnisse.

Die Dekanin bzw. der Dekan kann unabhängig von der Stellungnahme der W-Kommission die Angaben wertend kommentieren.

**1. Lehre, Prüfung, Weiterbildung
(§ 2 Abs. 4 der Satzung)**

1.1 Arten der Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Seminar, Projekt, Labor, besondere Angebote wie interdisziplinäre Veranstaltungen, Projektstudium, Fallstudien, Unternehmensplanspiele) mit Angabe der LVS und der Teilnehmer je Veranstaltung

1.2 Art und Anzahl der Prüfungen (außer Diplomprüfungen) mit Angabe der Zahl der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

1.3 Betreuung von Diplom-, Bachelor- und Master-Arbeiten; ggf. Angabe von Auszeichnungen für solche Arbeiten

1.4 Betreuung von ausländischen Studierenden, Exkursionen oder vergleichbarer Veranstaltungen mit Angabe der Art, des Umfangs sowie der beteiligten Studierenden

1.5 Ausarbeitung von Lehrmaterialien zur Ausgabe an Studierende

1.6 Entwicklung von Hard- und/oder Software für die Lehre

1.7 Entwicklung innovativer Studienangebote

1.8 Aktivitäten im hochschuleigenen Weiterbildungsbereich

1.9 Erhaltene Auszeichnungen für herausragende Lehrleistungen

1.10 Überdurchschnittliche Mitarbeit in lernnahen Selbstverwaltungsgremien

1.11 Lehrleistungen, die die Deputatsverpflichtung deutlich übersteigen

1.12 Beiträge zu hochschulexterner Kooperation, zur Studienreform, zur Nachwuchswerbung; Mitarbeit in Stipendienorganisationen, beim Sponsoring und in der Alumni-Arbeit.

2. Andere Aufgabenwahrnehmungen (§ 2 Abs. 5 der Satzung)

2.1 Publikationen und Vorträge

2.2 Im Zeitraum abgelaufene oder begonnene Forschungs- oder Entwicklungsprojekte, ggf. mit Angabe des Umfangs der dafür gewährten Lehrverpflichtungsermäßigung, Vorbereitung umfangreicher und zeitaufwendiger Forschungsanträge, Preisverleihungen, Evaluationsergebnisse, Aufbau und Leitung von Forschungsgruppen

2.3 Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung

2.4 Eingeworbene Drittmittel mit Angabe des Drittmittelgebers und des zugesagten Zeitraums

2.5 Technologietransferprojekte, Patentanmeldungen, Beratungen mit entsprechenden Nachweisen

Anmerkung: Berücksichtigungsfähig sind nur Angaben, die in einem direkten Zusammenhang mit der Hochschule stehen, d.h. Nebentätigkeiten können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Hochschule abgewickelt werden.

2.6 Aktivitäten im Rahmen der Nachwuchsförderung wie Betreuung im Assistentenprogramm, Prüfung oder Betreuung in Dissertationsverfahren.

2.7 Auszeichnungen, Preise, Gutachtertätigkeiten, wissenschaftliche Redaktion bzw. Herausgebertätigkeit für wissenschaftl. Fachzeitschriften, verantwortliche Ämter in wissenschaftl. Fachorganisationen, Organisation von Tagungen und Ausstellungen.